



Politische Gemeinde Eggersriet

REGLEMENT ÜBER BEITRÄGE AN SCHULGELDER BEIM BESUCH AUS- WÄRTIGER SCHULEN AB SEKUNDAR- STUFE I (OBERSTUFE)

vom 01.08.2022
geändert durch I. Nachtrag vom 18.02.2025

I. GRUNDLAGEN

Gesetzlicher Auftrag

Art. 1

Der Schulträger hat den gesetzlichen Auftrag¹, den Besuch einer öffentlichen Schule bis zum Ende der Schulpflicht zu gewährleisten. Für Klassen, die der Schulträger nicht selber führt, kann er Verträge mit anderen Schulträgern abschliessen.

Diese Vertragsschulen übernehmen den gesetzlichen Leistungsauftrag.

Wahlfreiheit Oberstufenschulung

Art. 2

Die Wahl zwischen den Vertragsschulen oder einer Nichtvertragsschule steht den Erziehungsberechtigten der Oberstufenschülerinnen und -schüler frei.

Verfahren

Art. 3

Ein Wechsel der Bildungseinrichtung hat auf das neue Schuljahr zu erfolgen.

Der Antrag² der Erziehungsberechtigten hat bis spätestens 15. März des vorangehenden Schuljahres an die Schulleitung zu erfolgen.

Die Schulkommission verfügt den Schulort und die Kostenbeteiligung.

Der Wechsel von einer Nichtvertragsschule an eine Vertragsschule ist jederzeit gewährleistet. Findet ein Wechsel während des Schuljahres statt, ist das gleiche Melde- und Entscheidverfahren einzuhalten. Die Erziehungsberechtigten tragen die allfälligen Mehrkosten.

Vor dem Wechsel der Bildungseinrichtung finden Übertrittsgespräche mit den Erziehungsberechtigten statt.

II. VERTRAGSSCHULEN

Vertragsvereinbarungen

Art. 4

Mit folgenden Schulträgern bestehen Vertragsvereinbarungen für die Oberstufenschülerinnen und -schüler der Politischen Gemeinde Eggersriet:

- Katholischer Konfessionsteil des Kantons St. Gallen für Katholische Kantonssekundar- und Kantonsrealschule St. Gallen (flade)
- Politische Gemeinde St. Gallen für städtische Sekundar- und Realschule sowie städtische Kleinklassen St. Gallen

¹ Gemäss Art. 8 Abs. 3 i.V.m. Art. 48 Abs. 1 des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen (VSG; sGS 213.1)

² Gemäss Art. 2 dieses Reglements

Kostentragung

Art. 5

Das Schulgeld der Träger der Vertragsschulen wird von der Politischen Gemeinde Eggersriet übernommen, zuzüglich der angeordneten fördernden Massnahmen.

Die Fahrtkosten für den Schulbesuch bei Vertragsschulen werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen³ in Form eines Jahresstreckenabonnements der öffentlichen Verkehrsmittel durch die Politische Gemeinde Eggersriet übernommen.⁴

III. NICHTVERTRAGSSCHULEN

Berechtigung

Art. 6

Die Erziehungsberechtigten von Kindern in schulpflichtigem Alter haben das Recht, ihr Kind bei Bildungseinrichtungen beschulen zu lassen, mit denen die Politische Gemeinde Eggersriet keine Vertragsvereinbarung abgeschlossen hat.

Anforderungen der Schule

Art. 7

Zur Führung einer Schule bedarf es die Bewilligung des Bildungsrates des jeweiligen Kantons.⁵

Die Nichtvertragsschule muss bereit sein, mit der Politischen Gemeinde Eggersriet die nötigen Übertrittsgespräche und Abklärungen vorzunehmen. Sie hat die Politische Gemeinde Eggersriet über fördernde Massnahmen und besondere Vorkommnisse zu informieren.

Gesuch um Kostenbeteiligung

Art. 8

Mit dem Antrag um Beschulung an einer Nichtvertragsschule⁶ können die Erziehungsberechtigten ein Gesuch um Kostenbeteiligung der Politischen Gemeinde Eggersriet für das nächste Schuljahr einreichen.

Die Schulkommission verfügt die Kostengutsprache.

³ Gemäss Art. 20 Abs. des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen (VSG; sGS 213.1)

⁴ Fassung gemäss l. Nachtrag, erlassen am 18.02.2025

⁵ Gemäss Art. 115 ff VSG

⁶ Gemäss Art. 2 dieses Reglements

Schulgeldbeitrag

Art. 9

Die Höhe des pauschalen Schulgeldbeitrags wird durch den Gemeinderat im Anhang dieses Reglements festgelegt⁷.

Bei einem besonderen Förderungsbedarf kann der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission eine höhere Kostengutsprache als die Pauschale verfügen.

Sämtliche weiteren Kosten wie Fahrkosten, Schulmaterialbeschaffung und Ähnliches sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen.

Die Politische Gemeinde Eggersriet beteiligt sich am Schulgeld bis zur Vollendung der ordentlichen Schulpflicht. Wenn das erste Schuljahr der Oberstufe zur Vorbereitung eines Sekundarschulübergangs notwendig ist, wird der Schulgeldbeitrag für ein zusätzliches Jahr durch die Politische Gemeinde Eggersriet übernommen.

Die Schulgeldbeiträge der Politischen Gemeinde Eggersriet werden semesterweise gegen Rechnungsstellung der Bildungseinrichtung beglichen.

Härtefall

Art. 10

Falls die Restkosten eine besondere Härte darstellen, kann ein Gesuch um zusätzliche Kostenbeteiligung an die Sozialstiftung Eggersriet-Grub SG gestellt werden.

Verantwortung

Art. 11

Die Erziehungsberechtigten tragen das finanzielle Risiko, wenn:

- a) ein Kind im Verlauf des Schuljahres die Schule wechselt.
- b) Kündigungsfristen nicht eingehalten werden.
- c) die Frist gemäss Art. 3 dieses Reglements nicht eingehalten wird.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Verwaltungsverfahren

Art. 12

Das Verfahren und die Rechtspflege richten sich nach Art. 125 ff des Volksschulgesetzes des Kantons St. Gallen.

Vollzugsbeginn

Art. 13

Dieses Reglement tritt per 01.08.2022 in Kraft.

⁷ Siehe Anhang I

Vom Gemeinderat erlassen am: 14.06.2022

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident

Roger Hochreutener

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei

Chantal Lippuner

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 16.06.2022 bis 25.07.2022

Während der Frist ist kein Referendumsbegehrung zustande gekommen.

I. Nachtrag zum Reglement über Beiträge an Schulgelder beim Besuch auswärtiger Schulen ab Sekundarstufe I (Oberstufe)

vom Gemeinderat erlassen am: 18.02.2025

Inkraftsetzung per: 01.08.2025

Gemeinderat Eggersriet

Der Gemeindepräsident



Guido Keller

Die Gemeinderatsschreiberin Kanzlei



Chantal Lippuner

Dem fakultativen Referendum unterstellt: vom 21. März 2025 bis 29. April 2025

Während der Frist ist kein Referendumsbegehrungen zustande gekommen.



ANHANG I

Pauschaler Schulgeldbeitrag bei Nichtvertragsschulen

Gemäss Art. 9 Abs. 1 dieses Erlasses

Der Gemeinderat hat mit beschluss vom 14.06.2022 den pauschalen Schulgeldbeitrag beim Besuch von Nichtvertragsschulen ab dem 01.08.2022 auf Fr. 16'000.00 pro Schuljahr festgelegt.